



Standplatzreservierung
für den **21. und 22. Juli 2018, 10 - 18 Uhr**

Standgebühr:

€ 12,- netto pro m² im Freigelände

Ich bestelle:

im Freigelände _____ m² (Länge: _____ m x Breite: ____ m)

Zusätzlich bestelle ich:

Strom € 10,- netto

Starkstrom € 15,- netto

Anmerkung/Sonst.: _____

Name _____

Anschrift _____

PLZ Ort _____

Tel/Fax _____

E-mail _____

Mein Sortiment (wir legen Wert auf Handwerk und heimische Produkte)

Sie haben die Möglichkeit, ihren Stand im Freigelände von einem Wachdienst mit Hund bewachen zu lassen (Kosten 18 Euro/Std.)

Ansonsten verweisen wir auf den Paragraph 9 von Seite 2.

Zelte oder anderer Regenschutz sind selber zu organisieren!

Hiermit erkläre ich mich mit den Bedingungen des Veranstalters einverstanden.

Unterschrift

Gamsjagatage – Verein für Veranstaltungsmanagement
Gschwandt 89, A - 4822 Bad Goisern

Kontaktperson für die Aussteller: Frau Melanie Lahnsteiner Tel. +43 (0) 650/6931376

E-Mail: kontakt@gamsjagatage.at , www.gamsjagatage.at

Raiffeisenbank Bad Goisern

IBAN: AT573454500000447276 BIC: RZOOAT2L54

Bedingungen, Ausstellungs-, Aufbau- und Zufahrtszeiten

1. PLATZBESTELLUNG

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot.

Die Berücksichtigung einer Anmeldung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen.

2. STORNO DER ANMELDUNG

a) Im Falle einer Verhinderung kann der Standplatz bis zu 2 Wochen vorher gratis storniert werden. Bei späterer Stornierung oder Nichterscheinen wird eine Pönale von Euro 100,-- verrechnet.

b) Der Veranstalter behält sich vor aus schwerwiegenden Gründen, sowie Gründen höherer Gewalt, die Veranstaltung abzusagen, zeitlich zu verkürzen oder, falls behördliche Anordnungen bzw. andere zwingende Umstände es erfordern, die zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen bzw. zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller kein Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Aussteller kann aus vorgenannten Gründen dem Veranstalter gegenüber keine Schadenersatzansprüche stellen.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zahlbar innerhalb 14 Tage nach Rechnungserhalt.

4. STANDAUFBAU

Zufahrtszeiten: Fr. 20.7.18/ von 10-17 Uhr, Sa. 21.7.18/ 8.00 – 10 Uhr; Abbau: So. 22.7.18/ bis 20 Uhr

5. STANDBETREUUNG:

An den Ausstellungstagen jeweils von 10 bis 18 Uhr.

WIRD DER STAND FRÜHER ABGEBAUT WIRD EINE Pönale von 100 EURO VERRECHNET!

6. ABÄNDERUNGEN, NEBENABREDEN, STREICHUNGEN

Abänderungen und Streichungen in diesem Vertrag sowie mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

7. FILMEN UND FOTOGRAFIEREN

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Gelände zu fotografieren und zu filmen sowie das aufgenommene Material für private oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

Dem Aussteller ist es nicht gestattet Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsständen und ausgestellten Waren, die eigenen ausgenommen, anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

8. DATENSCHUTZ

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten vom Veranstalter automationsunterstützt verarbeitet und publiziert werden können.

9. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ/MESSEVERSICHERUNG

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten bzw. zurückgelassenen Ausstellungsgüter und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen

nicht verpflichtet. Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände. Wird mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen. Es ist empfehlenswert die mit der Versicherungsgesellschaft vereinbarten Sonderkonditionen einer Versicherungspolice – um etwaige Risiken auszuschließen – in Anspruch zu nehmen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter.

Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren.

Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen.

Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen.

Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im den Drucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung) Nichteinschaltung, etc.).

10. WERBUNG DES AUSSTELLERS AM VERANSTALTUNGSORT

Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

11. STANDBEWACHUNG

Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Sollte der Aussteller während und außerhalb der Öffnungszeiten durch Drittbewachungsunternehmen seinen Stand bewachen lassen, so hat der Aussteller dem Veranstalter die Bewachung schriftlich anzuzeigen.